

Preisaufgaben

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preisaufgaben.

In Verbindung mit dem Oberkriegskommissariat und dem technischen Offizier gibt der Zentralvorstand anlässlich des 7. Schweiz. Fouriertages in Luzern den Mitgliedern des Schweiz. Fourierverbandes Gelegenheit, sich an *schriftlichen Preisarbeiten* zu beteiligen.

Preisaufgaben sind erstmals anlässlich des im Jahre 1932 abgehaltenen 6. Schweiz. Fouriertages in Rorschach durchgeführt worden. Wenn auch damals die Beteiligung nicht allen Erwartungen entsprach, so sagt sich doch der Zentralvorstand mit Recht, dass dieses Kapitel der Ausbildung an jeden Schweiz. Fouriertag gehört. Diese aus dem Kreise der aktiven Fouriere stammenden Arbeiten enthalten oft wertvolle Gedanken, tragen bei zur Vertiefung der Kenntnisse, zum Nachdenken über die schöne militärische Aufgabe des Fouriers und vermögen oft besser als Worte den Vorgesetzten Einblick zu geben in Zusammenhänge, die ihnen vielleicht bis jetzt gleichgültig oder fremd geblieben sind. Und wenn wir uns daneben vorstellen, dass die Lösung einer oder mehrerer Aufgaben freigestellt ist, und jeder dasjenige Thema auswählen kann, das ihm auf Grund seiner dienstlichen Erfahrungen (und welcher Fourier hätte nicht solche!) am meisten fesselt oder zusagt, dann sollte der Entschluss, seine Gedanken einmal in schriftliche Form zu kleiden, um ihnen sinnfälligen Ausdruck zu geben, nicht mehr schwer fallen.

Es gelangen folgende **Themen** zur Ausschreibung:

- a) Die Zusammenarbeit von Feldweibel und Fourier in der Einheit.
- b) Obliegenheiten des Fouriers in der Führung und Ueberwachung des Küchendienstes.
- c) Erfahrungen mit den Neuerungen der I. V. 1934 und Begründung allfälliger Abänderungsvorschläge.
- d) Wie kann die ausserdienstliche Tätigkeit der Sektionen des Schweiz. Fourierverbandes anregender gestaltet werden, vom Standpunkt des Fouriers aus betrachtet?
- e) Wie stellt sich der Fourier die Rechnungsführung in der Einheit im Kriege vor, unter besonderer Berücksichtigung der Kampfperioden?
- f) Wie wahrt sich der Fourier seine Stellung als höherer Unteroffizier?
- g) Umschreibung des Pflichtenkreises des Fouriers im Stabe und Darstellung seiner Tätigkeit.
- h) Organisation des Kochdienstes in der aufgelösten Einheit im Hochgebirge, Erfahrungen aus Aktivdienst oder W.-K.

Diese Themen zeigen, dass es nicht auf theoretisch-wissenschaftliche Spitzfindigkeiten ankommt. Praktische Fragen stehen zur Diskussion, mit denen jeder alte oder junge Kamerad irgendwo und irgendwann einmal Fühlung genommen hat, sei es als Stabs- oder Einheitsfourier, im Gebirge, im weniger beschwerlichen Flachlanddienst oder bei besonderen Abkommandierungen. Eine Fülle von Gedanken steigt beim Durchlesen dieser Themen auf, man greift unwillkürlich zu den W. K.-Akten, zu längst vergessenen Notizen und Geschehnissen, ja sogar zur Musterkomptabilität und Reliquien aus der Thuner Hochschulzeit! Und wer erinnerte sich nicht an jene Begebenheiten in Manövertagen und -nächten, deren Lösung und

Ueberwindung den ganzen Mann erforderte und auf die man am Schlusse der zweiten Soldperiode oder am Ende der R. S. mit einem gewissen Stolz zurückblickte?

Kameraden, die Sache ist gar nicht so schwer, wie es auf den ersten flüchtigen Blick erscheint. Gewiss erfordert eine Preisarbeit in erster Linie Nachdenken. Aber gerade *das* sind wir uns ja gewöhnt, weil selbständige Aufgaben unser harren. Wie wär's also mit einem Versuch?

Das Reglement für die schriftlichen Preisarbeiten ist vom Zentralvorstand und dem Präsidenten des Preisgerichtes, zu dessen Uebernahme sich wiederum Herr *Oberkriegskommissär Oberst Richner* in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt hat, an der Sitzung vom 28. Oktober 1934 wie folgt festgelegt und genehmigt worden:

Allgemeine Bestimmungen für die schriftlichen Preisarbeiten.

Art. 1.

Vorgängig der Schweiz. Fouriertage führt der Schweiz. Fourierverband unter den Mitgliedern seiner Sektionen schriftliche Preisarbeiten durch.

Art. 2.

Die Themen werden vom Preisgericht in Verbindung mit dem Zentralvorstand festgelegt und im Schweiz. Verbandsorgan „Der Fourier“ veröffentlicht.

Die Aufgaben sind der Wissenssphäre der Fouriere angepasst.

Art. 3.

Die Aufgaben müssen auf Normalformat 21/29 *einseitig* gut leserlich geschrieben werden (Maschinenschrift ist vorzuziehen), und mit Rand für allfällige Bemerkungen versehen sein.

Art. 4.

Die Arbeiten sind durch Anbringung von Titeln und Untertiteln übersichtlich zu gliedern und nötigenfalls zur besseren Erläuterung mit Zeichnungen oder Kroquis zu versehen.

Die Abhandlungen sollen prägnant gehalten sein, ohne dass ihr Inhalt darunter leidet.

Art. 5.

Die Arbeiten haben statt der Unterschrift ein *Motto* zu tragen, das auf einem der Arbeit beizulegenden Briefumschlag zu wiederholen ist. Dieser selbst soll verschlossen sein, Name und Vorname, Grad, Einteilung und Sektionszugehörigkeit des Verfassers enthalten.

Art. 6.

Der nämliche Verfasser kann *mehrere Arbeiten* einreichen und hiefür auch *mehrere Gaben* erhalten.

Art. 7.

Die Arbeiten sind spätestens 3 Monate vor den Schweiz. Fouriertagen an den Zentralpräsidenten, Fourier Hans Künzler, Lindenstr. 23, St. Gallen O, einzureichen. Sendungen, die einen späteren Poststempel tragen, als der vom Zentralvorstand festgelegte Endtermin, können nicht mehr berücksichtigt werden und gehen an den Verfasser zurück.

Art. 8.

Der Preisgerichtspräsident wird vom Zentralvorstand ernannt, die weiteren Preisrichter vom Preisgerichtspräsidenten in Verbindung mit dem Zentralvorstand.

Art. 9.

Die Zahl der Auszeichnungen wird nach Vorschlag des Preisgerichtes durch den Zentralvorstand festgesetzt.

Art. 10.

Neben Gaben, soweit dies möglich ist, kommen als *Auszeichnungen* in Frage:

- a) silberne Medaillen mit Diplom
- b) bronzene Medaillen mit Diplom
- c) Diplom
- d) Anerkennungskarten.

Bei der Einreichung mehrerer Arbeiten durch einen Verfasser kann die Zuerkennung der Medaille nur einmal für die besttaxierte Arbeit erfolgen.

Zur Förderung der schriftlichen Preisarbeiten wird denjenigen Fourieren, welche eine oder mehrere Preisaufgaben lösen und sich nebst dem an den Wettkämpfen der Fouriertage beteiligen, auf dem Resultat der letzteren ein noch zu bestimmender Zuschlag gewährt.

Art. 11.

Die prämierten Arbeiten werden Eigentum des Schweiz. Fourierverbandes. Nicht prämierte Arbeiten gehen auf Verlangen an den Verfasser zurück.

Art. 12.

Der Zentralvorstand behält sich das Recht vor, zur Veröffentlichung besonders geeignete Arbeiten im Verbandsorgan „Der Fourier“ erscheinen zu lassen.

Der Zentralvorstand.

Als *Preisrichter* werden amten:

Herr Oberkriegskommissär Oberst *Richner*, Chef des Preisgerichtes,

Herr Major *Bieler*, Kr. Kommissär Geb. I. Br. 5, technischer Leiter des S. F. V.,

Herr Major *Studer*, Instruktionsoffizier,

Herr Major *Schmieder*, Kr. Kommissär I. Br. 12,

Fourier *Weber* Willy. Stab I. Br. 13, Mitglied der Redaktion des „Fourier“.

Die Bekanntgabe der Resultate erfolgt anlässlich des 7. Schweiz. Fouriertages in Luzern. Der *Eingabetermin* für die Einreichung der schriftlichen Preisarbeiten ist auf den 31. Mai 1935 festgesetzt. W.

Die künftige Beförderung zum Fourier.

Die Regelung der Fourierbeförderung nach der geplanten neuen Militärorganisation und die in den beiden eidg. Räten darüber gewaltete Diskussion, die wir in der letzten Nummer unseres Blattes veröffentlicht haben, haben in unsern Kreisen und auch im Schosse der Verwaltungsoffiziers-Gesellschaften zu lebhaften Aussprachen geführt. Die Neuregelung ist beiderorts nicht verstanden worden.

Wir nehmen ohne weiteres an, dass die beabsichtigte Aenderung, wie der Chef des Militärdepartementes, Herr Bundesrat Minger, im Ständerat betont hat, wohl überlegt ist. Trotzdem können uns die Begründungen der Aenderung, wie wir sie in der „Botschaft“ zum Gesetzesentwurf und aus den Voten von Herrn Bundesrat Minger entnommen haben, von der Notwendigkeit und den Vorteilen der Aenderung nicht voll überzeugen.

Die „Botschaft“ begründet die Aenderung des Art. 129 der M. O. mit dem Hinweis, dass die Neuregelung „ohne weiteres gerechtfertigt ist und dem entspricht, was sonst überall gilt“. Herr Bundesrat Minger hat sich weder im Ständerat, noch im Nationalrat auf diese Begründung, die von Herrn Ständerat Dr. Wettstein als nicht schlüssig bezeichnet wurde, gestützt. Er hat vielmehr ein neues Argument ins Feld geführt: Den Vergleich mit den Vorschriften für die *Beförderung zum Feldweibel*. Man will mit dem neuen Art. 129 der M. O. einen von den Feldweibeln als unrechtmässig empfundenen Zustand korrigieren; man will ein altes „Unrecht wieder gutmachen“ und dem Fourier seine „Vorzugsstellung“ wieder nehmen. Der Fourier begehrt gegenüber seinem Kameraden, dem Feldweibel in der Rekrutenschule keine Vorzugsstellung. Andererseits empfindet er die *Vorzugsstellung des Feldweibels* im Rang und im Sold, die auf veralteten An-

schaunungen hinsichtlich der Bedeutung der beiden Chargen beruht, als Unrecht.

Herr Nationalrat Dr. Pfister hat als hoher Verwaltungsoffizier auf die *militärische Seite* des Problems hingewiesen. Der in der Rekrutenschule Fourierdienst leistende Korporal soll Leuten befehlen, die im Grad gleich hoch oder sogar höher sind als er (dem Küchenchef z. B., der den Grad eines Korporals oder Wachtmeisters bekleidet, den übrigen Korporalen bei Fassungen, Materialtransporten usw.). Dieses als „*militärisch unmöglich*“ bezeichnete Verhältnis scheint uns die *wichtigste Folgerung* aus der Neuordnung zu sein, der gegenüber der Vergleich mit der Beförderung des Feldweibels (welcher in der Rekrutenschule Wachtmeister ist und damit ohne weiteres im Grad höher steht, als die Leute, denen er zu befehlen hat) als von untergeordneter Bedeutung zurücktritt.

Der Chef des Militärdepartementes hat im Nationalrat ferner mit Recht betont, dass man „die Sache den jungen Leuten schliesslich nicht allzu leicht machen dürfe“. Wenn wir den neuen Artikel 129 richtig interpretieren, so kann der zur Fourierschule vorgeschlagene Korporal nicht zum Abverdienen seiner Korporalsschnüre angehalten werden. Er hat die Fourierschule *vor* der Rekrutenschule als Korporal zu bestehen. Der vorhergehende Artikel 128, welcher das „Abverdienen“ nur den in die Sanitäts- und Veterinär-Offiziersschulen vorgeschlagenen Korporalen schenkt und von den Of.-Aspiranten der Artillerie das Bestehen einer halben Rekrutenschule verlangt, von allen andern aber das Absolvieren einer Rekrutenschule als Korporal fordert, würde also auch nicht den Fourierschülern gegenüber in Anwendung gebracht.